

«Kleines ABC für die Mitglieder des Urner Landrats»

Stand Januar 2023

Zu diesem ABC

Das Kleine ABC dient den Mitgliedern des Urner Landrats als Unterstützung für die Ausübung des parlamentarischen Mandats. Dazu gehören praktische Angaben wie Adressen von Sitzungsorten, Telefonnummern des Ratssekretariats und der kantonalen Verwaltung sowie Erläuterungen zur Entschädigung der Ratsmitglieder. Für eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Ratsbetrieb wird auf weiterführende Informationsquellen hingewiesen.

Für all jene, die sich für den Landrat interessieren, ist das Kleine ABC auch im Internet öffentlich zugänglich: www.ur.ch/landrat.

		Hinweise / Links
A	Adresse	
	Die Adresse für den Landrat, das Landratspräsidium, die landrätlichen Kommissionen sowie das Ratssekretariat ist: Rathausplatz 1, 6460 Altdorf	
A	Adressen Landrats-Mitglieder	
	Die Adressen der Landrats-Mitglieder sind auf der Homepage des Kantons Uri sowie in der Sitzungsvorbereitung aufgeschaltet.	Adressen Landratsmitglieder
A	Allgemeine Infos zur Ratstätigkeit	
	Wichtige Rechtsgrundlagen: <ul style="list-style-type: none"> - Kantonsverfassung (KV) - Landratsverordnung (LRV) - Geschäftsordnung des Landrats (GO) - Gesetz über den Ausstand - Nebenamtsverordnung (NAV) 	RB 1.1101 RB 2.3111 RB 2.3121 RB 2.2321 RB 2.2251
A	Amtsduer	
	Die Mitglieder des Landrats werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Amtsdauer der ständigen Kommissionen beträgt vier Jahre, jene der Präsidien und Vizepräsidien zwei Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer sind Wiederwahlen möglich.	Art. 8 GO Art. 50 GO
A	Amtsgeheimnis	
	Die Kommissionssitzungen sind nicht öffentlich. Verhandlungen in den Kommissionen und die	Art. 6 – 9 LRV / Art. 45 GO

		Hinweise / Links
	Kommissionsprotokolle sind vertraulich zu behandeln (Geheimhaltungspflicht).	
A	Amtszwang	
	Für Mitglieder des Landrats gilt das Gesetz zur Besetzung der Behörden (GBB). Jedes Mitglied des Landrats ist verpflichtet, Wahlen in Kommissionen anzunehmen.	RB 2.2221 Art. 31 GO
A	Anträge	
	Jedes Ratsmitglied hat das Recht, Anträge zu stellen. Eine schriftliche Formulierung zur Aufschaltung im Landratssaal erleichtert die Beratung im Rat.	Art. 90 GO
A	Aufgaben	
	Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Landrats ergeben sich aus der KV. Der Landrat ist zuständig für: <ul style="list-style-type: none"> • Gesetzgebung (Art. 90) • Finanzbeschlüsse (Art. 91) • Wahlen (Art. 92) • weitere Zuständigkeiten gemäss Art. 93 (<i>wie Genehmigung von Konkordaten, Genehmigung von Rechenschaftsberichten des Regierungsrats oder des Obergerichts, Standesinitiative und Kantonsreferendum</i>) Die Kommissionen haben die ihnen überwiesenen Geschäfte so vorzubereiten, dass der Landrat aufgrund ihrer Berichterstattung die Geschäfte sachgerecht entscheiden kann.	Art. 90 ff. KV Art. 29 GO
A	Ausstand	
	Mitglieder von Behörden und Angestellte haben sich bei Geschäften, die sie unmittelbar betreffen, in den Ausstand zu begeben. Die Ausstandspflicht der Mitglieder des Landrats richtet sich nach dem Gesetz über den Ausstand (RB 2.2321).	Art. 78 KV Art. 12 GO

		Hinweise / Links
B	Brückenschlag Uri - Zürich	
	<p>Am 22. Oktober 1998 haben der Urner Landrat und der Gemeinderat der Stadt Zürich an einer gemeinsamen Parlamentssitzung mit der «Erklärung von Altdorf» ein Zeichen der Partnerschaft zwischen Stadt und Land gesetzt und den Brückenschlag Uri-Zürich ins Leben gerufen. Die beiden Parlamente treffen sich in der Regel alle zwei Jahre, alternierend in Zürich oder in Uri.</p> <p>Die Paritätische Kommission «Brückenschlag Uri-Zürich» trifft sich normalerweise mindestens einmal jährlich.</p> <p>Auf Einladung des Gemeinderats Zürich findet jährlich ein Skitag mit Skirennen auf dem Hoch-Ybrig statt (in der Regel der 1. Freitag im März).</p>	Erklärung von Altdorf
D	Dringliche Interpellation	
	Siehe Interpellation.	
E	Eintritt in den Rat	
	Vor dem Eintritt in den Rat hat das neue Ratsmitglied den Eid oder das Gelübde abzulegen. Mit dem Ablegen des Gelübdes resp. des Eids ist das Ratsmitglied berechtigt, an den Rats- und Kommissionssitzungen teilzunehmen.	Art. 5 ff. GO
E	Elektronische Abstimmung	
	<p>Im Ratssaal erfolgt die Stimmabgabe über eine elektronische Abstimmungsanlage. Nach Freigabe der Abstimmung durch das Ratspräsidium muss jedes Ratsmitglied seine Stimme persönlich abgeben, wobei in der Regel die + Taste Zustimmung, die – Taste Ablehnung und die x Taste Enthaltung bedeutet. Die Berichterstatterin oder der Berichterstatter der Kommission gibt ihre/ seine Stimme am Rednerpult ab.</p> <p>Das Abstimmungsverhalten und das Abstimmungsergebnis werden nach der Abstimmung mittels Grossbildschirm angezeigt.</p>	

		Hinweise / Links																											
	Wenn sich die Namenslisten über die im Landratsaal installierte elektronische Abstimmungsanlage erstellen lassen, wird das Abstimmungsverhalten der Ratsmitglieder publiziert, indem die Namenslisten von allen offenen Abstimmungen dem Landratsprotokoll beigelegt (Art. 105 Abs. 2) und diese im Internet veröffentlicht werden (Art. 107 Abs. 2).	Art. 105 Abs. 2 GO Art. 107 Abs. 2 GO																											
E	Elektronische Sitzungsvorbereitung																												
	Seit 2015 stehen den Landrats-Mitgliedern sämtliche Unterlagen elektronisch zur Verfügung (siehe Sitzungsvorbereitung).																												
E	Entschädigung																												
	<p>Die Entschädigungen der Landratsmitglieder sind in der Nebenamtsverordnung geregelt. Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt in der Regel zweimal jährlich (Juni + Dezember).</p> <p><u>Sitzungen des Landrats</u></p> <table> <tr> <td>Präsidium</td> <td>Fr.</td> <td>320.00</td> </tr> <tr> <td>Mitglieder</td> <td>Fr.</td> <td>160.00</td> </tr> </table> <p><u>Kommissionen</u></p> <table> <tr> <td>Ganztägige Sitzungen</td> <td>Fr.</td> <td>160.00</td> </tr> <tr> <td>Halbtägige Sitzungen</td> <td>Fr.</td> <td>105.00</td> </tr> <tr> <td>Zulage Präsidium</td> <td>Fr.</td> <td>78.00</td> </tr> </table> <p><u>Fraktionen pro Jahr</u></p> <table> <tr> <td>Grundbeitrag</td> <td>Fr.</td> <td>3000.00</td> </tr> <tr> <td>Pro Fraktionsmitglied</td> <td>Fr.</td> <td>150.00</td> </tr> </table> <p><u>Reise- / Fahrspesen</u></p> <table> <tr> <td>Entschädigung pro Kilometer</td> <td>Fr.</td> <td>0.70</td> </tr> </table> <p><u>Papierlose Sitzungsvorbereitung</u></p> <table> <tr> <td>Entschädigung pro Halbjahr</td> <td>Fr.</td> <td>100.00</td> </tr> </table> <p>Für individuelle Teilnahme an Anlässen im Rahmen der Ratstätigkeit ist ein Spesenformular auszufüllen. Dieses kann bei der Standeskanzlei (ds.la@ur.ch) angefordert werden.</p>	Präsidium	Fr.	320.00	Mitglieder	Fr.	160.00	Ganztägige Sitzungen	Fr.	160.00	Halbtägige Sitzungen	Fr.	105.00	Zulage Präsidium	Fr.	78.00	Grundbeitrag	Fr.	3000.00	Pro Fraktionsmitglied	Fr.	150.00	Entschädigung pro Kilometer	Fr.	0.70	Entschädigung pro Halbjahr	Fr.	100.00	Art. 13 GO RB 2.2251
Präsidium	Fr.	320.00																											
Mitglieder	Fr.	160.00																											
Ganztägige Sitzungen	Fr.	160.00																											
Halbtägige Sitzungen	Fr.	105.00																											
Zulage Präsidium	Fr.	78.00																											
Grundbeitrag	Fr.	3000.00																											
Pro Fraktionsmitglied	Fr.	150.00																											
Entschädigung pro Kilometer	Fr.	0.70																											
Entschädigung pro Halbjahr	Fr.	100.00																											

		Hinweise / Links
E	Erreichbarkeit	
	<p><u>Telefon</u></p> <p>Ratssekretärin 041 875 20 06</p> <p>Kommissionssekretärin 041 875 20 09</p> <p>Standeskanzlei 041 875 20 07/08</p> <p>Landweibel 041 875 20 10</p> <p><u>E-Mail</u></p> <p>Landrat landrat@ur.ch</p> <p>Ratspräsidium landrat.praesidium@uri.ch</p> <p>Ratssekretärin kristin.arnold@ur.ch</p> <p>Kommissionssekretärin erika.zanini@ur.ch</p> <p>Standeskanzlei ds.la@ur.ch</p>	
F	Fragestunde	
	<p><u>Zweck</u></p> <p>Mit einer Frage kann an der Landrats-Session eine mündliche Auskunft verlangt werden. Die Frage soll kurz sein und sich auf ein Thema beschränken, das unter der Oberaufsicht des Landrats steht.</p> <p><u>Einreichung</u></p> <p>1 Ratsmitglied</p> <p>Bis 07.30 Uhr am letzten Werktag vor der Session bei der Standeskanzlei (ds.la@ur.ch), mit Kopie an das Ratspräsidium.</p> <p><u>Unterzeichnung</u></p> <p>E-Mail eines Ratsmitglieds (ohne Originalunterschrift) genügt.</p> <p><u>Behandlung</u></p> <p>Die mündliche, kurze Beantwortung des Regierungsrats erfolgt während der Fragestunde. Keine Diskussion im Rat.</p>	Art. 132 ff. GO
F	Fraktionen	
	Fünf Mitglieder des Rats können eine Fraktion bilden.	Art. 14 GO

		Hinweise / Links
F	Fraktionssitzung	
	Die Fraktionssitzungen finden in der Regel in der Woche vor der Session statt und dienen der Vorbereitung der Sitzung des Landrats.	
I	Initiative	
	<p><u>Zweck</u></p> <p>a) Eine ausformulierte Vorlage für einen Rechts- erlass (Verfassungs-, Gesetz- oder Verord- nungsstufe) einreichen.</p> <p>b) Entscheid des Landrats erwirken, eine Stan- desinitiative einzureichen (Art. 160 Bundes- verfassung; BV, SR 101) oder ein fakultatives Referendum gegen ein Bundesgesetz (Art. 141 BV) zu ergreifen.</p> <p><u>Einreichung</u></p> <p>Zu Beginn der Session an das Ratspräsidium, im Doppel. <u>Kurze</u> mündliche Begründung (max. 2-3 Min.).</p> <p><u>Unterzeichnung</u></p> <p>Mindestens 15 Ratsmitglieder.</p>	<p>Art. 113 ff. GO</p> <p>Art. 109 GO</p>
I	Interessengemeinschaft Kantonsparla- mente (ICC)	
	<p>Die ICC wurde am 15. Februar 2008 gebildet mit dem Ziel, eine Informationsplattform für alle Kan- tonsparlamente aufzubauen, um gemeinsam inte- ressierende Daten und Informationen allgemein verfügbar zu machen.</p> <p>Die ICC wurde per Ende 2015 aufgelöst. Deren Aufgaben wurden auf die Interkantonale Legisla- tivkonferenz (ILK) und auf die im September 2015 neu gegründete Konferenz der kantonalen Rats- sekretäre (KoRa) übertragen.</p>	<p>http://www.kantonsparlamente.ch/</p>
I	Interkantonale Legislativkonferenz (ILK)	
	Am 25. November 2011 hat eine interkantonale Arbeitsgruppe mit der Verabschiedung einer ent-	

		Hinweise / Links
	<p>sprechenden Geschäftsordnung die Interkantonale Legislativkonferenz (ILK) gegründet. Die ILK stellt eine Plattform dar für Formen der interkantonalen Zusammenarbeit.</p> <p>Seit dem 7. Juni 2019 ist die ILK als Verein ausgestaltet. Gründungsmitglieder sind die Parlamente der Kantone AG, BE, BL, BS und ZH. Die Mitgliedschaft im Verein «ILK» steht weiteren Kantonsparlamenten offen. Die ILK bezweckt Information, Austausch und Zusammenarbeit der Kantonsparlamente. Sie organisiert insbesondere Informationsveranstaltungen und kann Stellungnahmen der kantonalen Parlamente im Rahmen der Erarbeitung interkantonaler Rechtserlasse koordinieren.</p>	<p>Geschäftsordnung ILK</p>
I	Internet	
	<p>Die Adresse der Homepage des Landrats Uri lautet: www.ur.ch/landrat.</p> <p>Mittels Gäste-Login ist der drahtlose Zugang zum Internet im Rathaus sowie im Verwaltungsbäude an der Klausenstrasse 2 und 4 gewährleistet.</p>	
I	Interpellation	
	<p><u>Zweck</u> Auskunft erhalten zu einem Gegenstand, der unter der Oberaufsicht des Landrats steht.</p> <p><u>Einreichung</u> 1 Ratsmitglied, eine landrätliche Kommission, eine Fraktion.</p> <p>Zu Beginn der Session an das Ratspräsidium im Doppel. <u>Kurze mündliche Begründung</u> (max. 2-3 Min.).</p> <p><u>Unterzeichnung</u> 2 Ratsmitglieder</p>	<p>Art. 127 ff. GO</p> <p>Art. 109 GO</p>

		Hinweise / Links
	<p><u>Behandlung im Landrat</u> Erklärung des Erstunterzeichners/der Erstunterzeichnerin, ob von Antwort des Regierungsrats befriedigt oder nicht. Kein Antrag auf Diskussion erforderlich.</p> <p>Dringliche Interpellation Dringlich erklärte Interpellationen hat der Regierungsrat innert 5 Arbeitstagen schriftlich zu beantworten.</p>	Art. 129 GO
K	Kleidung	
	Zur konstituierenden Sitzung einer jeden Legislaturperiode erscheinen die Ratsmitglieder in festlicher, zu den übrigen Sitzungen in gepflegter Kleidung.	Art. 74 GO
K	Kleine Anfrage	
	<p><u>Zweck</u> Schriftliche Auskunft des Regierungsrats erhalten über einen Gegenstand, der unter der Oberaufsicht des Landrats steht.</p> <p><u>Einreichung</u> 1 Ratsmitglied, eine landrätliche Kommission, eine Fraktion.</p> <p>Zustellung schriftlich mit <u>Originalunterschrift</u> (E-Mail genügt nicht) an das Ratspräsidium und an die Standeskanzlei. Die Eingabe ist jederzeit möglich.</p> <p><u>Behandlung</u> Die schriftliche Beantwortung des Regierungsrats erfolgt innert zwei Monaten, ausnahmsweise mündliche Beantwortung. Keine Diskussion im Rat.</p>	Art. 130 ff. GO
K	Kommissionen	
	Der Landrat wählt zu Beginn der Amtsdauer die ständigen Kommissionen.	Art. 32 Abs. 1 GO

		Hinweise / Links
	<p>Jedes Mitglied des Rats ist verpflichtet, Wahlen in Kommissionen anzunehmen.</p> <p>Allgemeine Bestimmungen zu den Kommissionen sind in der GO zu finden.</p> <p><u>Arten</u></p> <p>- Ständige Kommissionen:</p> <p>a) Aufsichtskommissionen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Staatspolitische Kommission (Art. 53) • Finanzkommission (Art. 54) <p>b) Sachkommissionen (Art. 55 ff.)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Baukommission • Bildungs- und Kulturkommission • Gesundheits-, Sozial- und Umweltkommission • Justizkommission • Sicherheitskommission • Volkswirtschaftskommission <p>- Nichtständige Kommissionen</p> <p>- Vertretung in interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommissionen</p> <p>- Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK)</p>	<p>Art. 31 GO</p> <p>Art. 29 ff. GO</p> <p>Art. 48 ff. GO</p> <p>Art. 58 f. GO</p> <p>Art. 60 GO</p> <p>Art. 61 GO</p>
K	Kommissionspräsidien	
	<p>Die Amtsdauer der Präsidien und Vizepräsidien beträgt zwei Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer sind Wiederwahlen möglich.</p> <p>Die Kommissionspräsidien treffen sich jährlich mindestens einmal auf Einladung des Ratspräsidiums zur Kommissionspräsidien-sitzung. Diese dient dem Erfahrungs- und Informationsaustausch sowie der Geschäftsplanung (Mitberichte usw.).</p>	<p>Art. 50 GO</p> <p>Art. 46 GO</p>
K	Kommissionssitzungen	
	<p>Die Kommissionssitzungen finden in der Regel im Rathaus oder im Verwaltungsgebäude Klausenstrasse 2 resp. 4 statt.</p>	

		Hinweise / Links
	<ul style="list-style-type: none"> • Fragestunde (Art. 132 f. GO) <p>Vorlagen sind in der Sitzungsvorbereitung zu finden.</p>	https://sitzung.ur.ch/sitzungsvorbereitung/la
P	Planung der Landratsgeschäfte	
	<p>Für die Planung der zu behandelnden Landratsgeschäfte unterbreitet der RR der Ratsleitung rechtzeitig eine Übersicht über die geplanten Landratsgeschäfte. Die Planung wird regelmässig angepasst und ist unter www.ur.ch (Landrat/Sessionen) abrufbar.</p>	<p>Art. 69 GO</p> <p>Planung</p>
P	Postulat	
	<p><u>Zweck</u></p> <p>a) Den Regierungsrat verpflichten, dem Landrat Bericht zu erstatten, ob dem Landrat ein Entwurf für einen Rechtserlass (Kantonsverfassung, Gesetz, Verordnung) oder einen Beschluss, für den der Landrat zuständig ist, vorgelegt werden soll.</p> <p>b) Den Regierungsrat verpflichten, einen bestimmt umschriebenen Gegenstand zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten und je nach Ergebnis dem Rat Antrag zu stellen oder eine Vorlage zu unterbreiten.</p> <p><u>Einreichung</u></p> <p>1 Ratsmitglied, eine landrätliche Kommission, eine Fraktion.</p> <p>Zu Beginn der Session an das Ratspräsidium, im Doppel. <u>Kurze</u> mündliche Begründung (max. 2-3 Min.).</p> <p><u>Unterzeichnung</u></p> <p>2 Ratsmitglieder</p> <p><u>Behandlung im Landrat:</u></p> <p>Abstimmung über Überweisung des Postulats. Kein Antrag auf Diskussion erforderlich.</p>	<p>Art. 119 ff. GO</p> <p>Art. 109 GO</p>

		Hinweise / Links
P	Protokolle	
	<p>Landratsprotokoll:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tonaufzeichnung (Aufbewahrung Staatsarchiv) • Beschlussprotokoll (Publikation im Internet) • Kurzprotokoll (Publikation im Amtsblatt) <p>Kommissionsprotokoll:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ist vertraulich • wird durch das Ratssekretariat geführt 	<p>Art. 103 ff. GO</p> <p>Art. 45 GO Art. 47 GO</p>
R	Ratsdienste	
	<ul style="list-style-type: none"> • Ratssekretariat • Landweibel • Standeskanzlei 	<p>Art. 62 ff. GO</p> <p>Art. 64 GO Art. 65 GO</p>
R	Ratsleitung	
	<p><u>Zusammensetzung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Präsidium • Vizepräsidium • 1. Stimmenzähler/Stimmenzählerin • 2. Stimmenzähler/Stimmenzählerin <p><u>Ratsleitungssitzung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich 1 Sitzung pro Session • Unter Anwesenheit von Ratssekretariat und Kanzleidirektor 	<p>Art. 21 GO</p> <p>Art. 26 GO</p>
R	Ratssekretariat	
	Das Ratssekretariat ist fachlich dem Landratspräsidium unterstellt. Administrativ ist es der Standeskanzlei angegliedert.	Art. 62 f. GO
R	Ratsversand	
	Mit dem Ratsversand (elektronisch oder sofern verlangt in Papierform) erhalten die Ratsmitglieder die Einladung mit der Geschäftsliste, die Vorlagen des Regierungsrats und die Kommissionsanträge dazu sowie die Stellungnahmen des Regierungsrats zu parlamentarischen Vorstößen.	Art. 71 GO

		Hinweise / Links
	Der Ratsversand ist unter www.ur.ch/landrat (Sessionen) abrufbar.	
R	Rechtsbuch	
	Das Urner Rechtsbuch ist online aufgeschaltet unter www.ur.ch (Aktuelles).	Urner Rechtsbuch
R	Rechtsgrundlagen des Landrats	
	Siehe «Allgemeine Infos zur Ratstätigkeit»	
S	San Gottardo	
	Rund 150 Parlamentarier von Uri, Tessin, Wallis und Graubünden haben im Jahr 2008 die «Charta San Gottardo» verabschiedet. Sie dient als Leitbild für die soziale, kulturelle, wirtschaftliche und touristische Entwicklung dieser zentralen Schweizer Region.	Charta San Gottardo
S	Sessionen / Sitzungen des Landrats	
	Pro Jahr finden neun bis zehn eintägige Sessionen statt. Die Termine werden im Amtsblatt publiziert und im Internet aufgeschaltet.	Art. 66 ff. GO
S	Sitzordnung	
	Die Ratsleitung, die Mitglieder des Regierungsrats sowie die Ratssekretärin oder der Ratssekretär nehmen die für sie bestimmten Sitzplätze ein. Die übrigen Ratsmitglieder sitzen entsprechend ihrer Fraktionszugehörigkeit.	Art. 75 GO Sitzordnung
S	Sitzungsvorbereitung	
	Die Adresse der elektronischen Sitzungsvorbereitung lautet: https://sitzung.ur.ch/sitzungsvorbereitung/la Der Zugang erfolgt mittels eines persönlichen Passworts. Die elektronische Sitzungsvorbereitung steht allen Ratsmitgliedern und Kommissionen zur Verfügung und enthält allgemeine Mitteilungen und Dokumente zu den Geschäften des Rates und der	

		Hinweise / Links
	<p>Kommissionen sowie Vorlagen zum Verfassen von parlamentarischen Vorstössen.</p> <p>Die Kommissions- resp. Ratsleitungsunterlagen sind nur durch die jeweiligen Kommissions- resp. Ratsleitungsmitglieder abrufbar.</p>	
V	Versicherungsschutz	
	<p>Die Mitglieder des Landrats sind während der Ausübung einer unmittelbaren Amtstätigkeit für den Landrat gegen Unfälle versichert (Berufsunfallversicherung). Die Prämien gehen vollumfänglich zu Lasten des Kantons.</p>	

Nützliche Links:

<p><u>Homepage des Kantons Uri:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Behörden <ul style="list-style-type: none"> – Landrat – Regierungsrat • Aktuelles <ul style="list-style-type: none"> – Amtsblatt – Rechtsbuch online 	https://www.ur.ch/
<p><u>Planung der Landratsgeschäfte:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Behörden <ul style="list-style-type: none"> – Landrat 	https://www.ur.ch/sitzung
<p><u>Liste nicht erledigter Vorstösse:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Behörden <ul style="list-style-type: none"> – Landrat 	https://www.ur.ch/sitzung
Interessengemeinschaft Kantonsparlamente (ICC)	http://www.kantonsparlamente.ch/
Schweizerische Gesellschaft für Parlamentsfragen	www.sgp-ssp.net